



MERKBLATT

Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 06. Oktober 2015

Modernisierung - Einzelmaßnahmen

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau kann die Modernisierung von einzelnen hocheffizienten Anlagen, z.B. elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Beleuchtung u.s.w. in Gebäuden gefördert werden. Die einzelnen förderfähigen Einzelmaßnahmen sind in der Richtlinie und im Nachfolgenden aufgeführt.

1. Voraussetzung für die Förderung

- Die Maßnahmen beziehen sich auf Anlagen, die ausschließlich der Produktion landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse dienen und der Innenwirtschaft zugerechnet werden können (Ausnahme: stationäre Pumpen).
- Die Förderung richtet sich ausschließlich an Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und eine Niederlassung in Deutschland haben.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt;
- bei denen es sich gemäß Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt;
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder bei denen ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, rechtskräftig festgestellt wurde.

Als **KMU** gelten Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Eine vorherige Beratung ist empfehlenswert; sie wird aber für die Förderung von Einzelmaßnahmen nicht zwingend vorausgesetzt. Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Energieberatung mit bis zu 80 % der Netto-Beratungskosten gefördert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU L 193 vom 1.7.2014, S. 1)



2. Zuwendungshöhe

Der Zuschuss für Modernisierungsmaßnahmen beträgt **30 %** des Investitionsvolumens.

Das zuwendungsfähige Investitionsvolumen muss **mindestens 3.000 Euro** betragen und ist auf **maximal 2,5 Mio. Euro** begrenzt.

3. Antragsverfahren

V o r Beginn der Maßnahme ist ein **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung** formgebunden durch das antragsberechtigte Unternehmen bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden über das „easy-Online“-Antragsportal (<https://foerderportal.bund.de/easy>). Hier finden Sie auch den Formularschrank der BLE in dem alle Formulare und Merkblätter enthalten sind. Eine Anleitung zur Online Antragsstellung sowie eine Muster des Antragsformulars finden Sie unter www.ble.de/Energieeffizienz.

Im Antrag sind die geschätzten Ausgaben für die Modernisierungs-Einzelmaßnahme anzugeben. Es ist sinnvoll, sich hierfür vorab ein unverbindliches Angebot geben zu lassen. Sollte sich nach der Bewilligung herausstellen, dass die tatsächlichen Ausgaben höher sein werden als die beantragten Ausgaben, so kann ein Aufstockungsantrag bei der BLE gestellt werden.

Mit dem Antrag sind, je nach Rechtsform, ein Handelsregisterauszug, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung in Kopie beizufügen.

Sofern Eigenmittel in Höhe von 10.000 Euro und mehr eingesetzt werden, sind zusätzlich eine Bestätigung des Geldinstituts für die angegebenen Eigenmittel und/oder bei der Aufnahme von Fremdkapital eine Kreditbereitschaftserklärung des Kreditinstituts vorzulegen.

Wird mit dem Antrag erklärt, dass auf die Entscheidung über den Zuwendungsantrag per Bescheid bis zur Beantragung der Auszahlung verzichtet wird, ist die Vorlage dieser Unterlagen nicht erforderlich. Teilabrechnungen sind in diesem Fall nicht möglich.

Nach Bewilligung der Zuwendung durch die BLE muss die Maßnahme **innerhalb von 12 Monaten** (Bewilligungszeitraum) umgesetzt werden.

Das antragstellende Unternehmen darf auf **eigenes Risiko** mit der Durchführung der Maßnahme vorzeitig **nach** der **Antragstellung** aber vor der Bewilligung durch die BLE beginnen.

N a c h Abschluss der Maßnahme muss das antragstellende Unternehmen einen **Auszahlungsantrag** stellen sowie alle Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie sowie ein Sachbericht und eine geeignete Fotodokumentation als Nachweis der Modernisierungsarbeiten vorlegen.

Erst wenn a l l e Rechnungen und Nachweise vorliegen u n d nach Prüfung durch die BLE werden die Zuschüsse zur Auszahlung frei gegeben.

Bei Zuwendungen über 50.000 Euro sind **Teilabrechnungen** möglich.



Beachte!

- Geförderte technische Einrichtungen und Maschinen müssen mindestens 5 Jahre ab Schlusszahlung der Förderung zweckentsprechend betrieben werden, ansonsten wird die Zuwendung anteilig zurück gefordert.
- Investitionen, die aus diesem Programm gefördert werden, können zwar gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen bezuschusst werden; die Gesamtzuwendung darf aber die maximale Beihilfeintensität von 40% nicht überschreiten. Eine gemeinsame Förderung mit Mitteln aus dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013² über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist ausgeschlossen!
- **Vergaberichtlinien!**
Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Wenn die **Zuwendung** oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung **mehr als 100.000 Euro** beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden und bei Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Unterhalb der Schwelle sind mind. drei schriftliche Vergleichsangebote einzuholen
Bei Aufträgen **unter** einem Auftragswert von **2.000 Euro** netto können Aufträge freihändig, ohne Vergleichsangebote, vergeben werden.
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann Veröffentlichungen über das Vorhaben und im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt geben.

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S.671).



Anlagen

Technische Effizienzkriterien für förderfähige Einzelmaßnahmen

a) Elektrische Motoren und Antriebe

Welche Technologien werden gefördert?

Hocheffiziente Elektromotoren und -antriebe

- Austausch von Bestandsmotoren durch hocheffiziente fabrikneue Elektromotoren sowie Elektroantriebe bestehend aus einem effizienten Elektromotor und einer Regelung (drehzahlgeregelte Antriebe) als ein standardmäßig, am Markt angebotenes Produkt für den stationären Einsatz.

Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben

- Effiziente Frequenzumrichter zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl von Elektromotoren und Elektroantrieben.
- Elektromotoren, deren Nennausgangsleistung unterhalb von 0,75 kW liegt, müssen eine Nenn-Mindesteffizienz größer gleich 82,4 % nach dem Verfahren in Verordnung (EG) Nr. 640/2009 vom 22. Juli 2009 nachweisen.
- Bei Elektromotoren mit einer Nennausgangsleistung zwischen 0,75 kW und 375 kW muss die Effizienzklasse IE3 nach Verordnung (EG) Nr. 640/2009 oder mindestens gleichwertig nachgewiesen werden.
- Motoren mit einer Nennausgangsleistung größer als 375 kW können nur gefördert werden, wenn diese eine Nenn-Mindesteffizienz größer 96 % haben (berechnet nach Verordnung (EG) Nr. 640/2009 vom 22. Juli 2009).

Drehzahlregelung bei elektrischen Motoren und Antrieben

- Der Frequenzumrichter muss für den Nennstrom des Motors ausgelegt sein (Typenschild Elektromotor und FU-Herstellerangabe).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Der Nachweis erfolgt über das Produktdatenblatt des Herstellers.

b) Elektrisch angetriebene Pumpen

Welche Technologien werden gefördert?

Hocheffiziente Pumpen:

- Hocheffiziente Nassläufer-Pumpen
- Hocheffiziente Trockenläufer-Pumpen

Drehzahlregelung bei Trockenläufer-Pumpen:

- Effiziente Frequenzumrichter bei variablem Volumenstrom



Seite 5 von 9

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Nassläufer-Pumpen:

- Die Pumpen müssen eine minimale hydraulische Leistung von 1 W und eine maximale hydraulische Leistung von 2.500 W aufweisen.
- Pumpen müssen einen Energieeffizienzindex (EEI) $\leq 0,20$ aufweisen (ermittelt nach der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz in der Verordnung (EG) Nr. 641/2009)³.

Trockenläufer-Pumpen:

- Das im Spiralgehäuse befindliche Laufrad (Schaufelrad) muss über eine Welle von einem hocheffizienten Elektromotor angetrieben werden (hocheffizienter Elektromotor gemäß Effizienzklasse IE3 nach Verordnung (EG) Nr. 640/2009 oder mindestens gleichwertig).
- Die elektrische Eingangsleistung des Pumpenmotors muss ≤ 1 MW sein.
- Die Pumpe muss mindestens aus Elektromotor und Fördermodul (Spiralgehäuse und Laufrad) bestehen. Einzelteile sind nicht förderfähig.

Drehzahlregelung bei Trockenläufer-Pumpen:

- Der Frequenzumrichter muss für den Nennstrom des Pumpenmotors ausgelegt sein (Typenschild Elektromotor und FU-Herstellerangabe).
- Der auszustattende Pumpenmotor muss für den Dauerbetrieb in dem jeweiligen Frequenzbereich ausgelegt sein.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Der Nachweis erfolgt über das Produktdatenblatt des Herstellers.

c) Ventilatoren

Welche Technologien werden gefördert?

Hocheffiziente Ventilatoren in lufttechnischen Anlagen

- Ventilatoren, die durch einen Elektromotor einen Drehflügel zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Gasstroms durch das Gerät hindurch antreiben, dessen Arbeit pro Masseneinheit 25 kJ/kg nicht übersteigt. Der Antrieb des Drehflügels muss die Hauptfunktion des Elektromotors sein. Der Ventilator muss mindestens aus Elektromotor, Drehflügel und Gehäuse bestehen. Einzelteile sind nicht förderfähig.

Drehzahlregelung bei Ventilatoren

- Effiziente Frequenzumrichter zur bedarfsabhängigen Regelung der Drehzahl des Ventilators.

³ Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen (Abl. L 191 vom 23.7.2009, S. 35)



Seite 6 von 9

Wärmerückgewinnung:

- Einsatz hocheffizienter Wärmeübertrager zur Wärmerückgewinnung in raumluftechnischen Anlagen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Hocheffiziente Ventilatoren

- Es werden nur Ventilatoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW gefördert. Der Ventilator muss die geforderten Mindesteffizienzwerte der zweiten Stufe (ab 1. Januar 2015 verbindlich) der Verordnung (EG) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 erfüllen. Die Werte sind nach dem Verfahren, welches in der Verordnung aufgezeigt ist, zu ermitteln.

Drehzahlregelung bei Ventilatoren

- Der Frequenzumrichter muss für den Nennstrom des Ventilators ausgelegt sein (Typenschild Elektromotor und FU-Herstellerangabe).

Wärmerückgewinnung:

- Wärmerückgewinnungseinrichtungen in raumluftechnischen Anlagen müssen mindestens den Anforderungen der DIN EN 13053 - Klasse H1 entsprechen.
- Die Rückwärmzahlen sind gemäß der DIN EN 308 (Wärmeaustauscher-Prüfverfahren zur Bestimmung der Leistungskriterien von Luft/Luft und Luft/Abgas-Wärmerückgewinnungsanlagen) auszuweisen.
- Der Volumenstrom durch die Wärmerückgewinnungseinheit muss mindestens 2.000 m³/h betragen.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Das Erfüllen der geforderten Mindesteffizienzwerte muss vom Hersteller oder einem Sachverständigen bescheinigt werden.

d) Anlagen der Kälteerzeugung

Welche Technologien werden gefördert?

Energiesparende Verdampfer- bzw. Kühler- und Verflüssigerlüfter

- Hinsichtlich des Austauschs der EC-Motoren und Lüfter/Ventilatoren gelten die Ausführungen zu den Buchstaben a und c der Anlage „Technische Effizienzkriterien für Nummer 2.1.1“.
- Einsatz von Wärmetauschern mit Kältemittelunterkühlung von mindestens 8 Kelvin.
- Einsatz von Verdampfer- bzw. Kühlerlüftern mit elektronisch geregelter Bedarfsabtauung.

Kältemittelumstellung

- Umstellung bestehender Kälteanlagen auf natürliche Kältemittel wie Propan, Kohlenstoffdioxid oder Ammoniak als Kältemittel.



Seite 7 von 9

Vergrößerte Luftkühler mit verringertem ΔT

- Austausch von vorhandenen kleinen Luftkühlern durch größere Luftkühler mit verringertem ΔT

Vergrößerte Kondensatoren

- Große Kondensatoren, die auf eine Umgebungstemperatur von 27 °C ausgelegt sind.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Energiesparende Verdampfer- bzw. Kühler- und Verflüssigerlüfter

- Umstellung auf Anlagen, die mit einem Wärmetauscher ausgestattet sind, der mit einer Kältemittelunterkühlung von mindestens 8 Kelvin arbeitet.
- Umstellung auf Verdampfer- bzw. Kühlerlüfter mit elektronisch geregelter Bedarfsabtauung.

Kältemittelumstellung

- Natürliche Kältemittel: Erneuerung bzw. Ergänzung der Kälteanlage für die Verwendung natürlicher Kältemittel.
- Natürliche Kältemittel: Umrüstung der Anlage auf ein Zweikreissystem (Solekühlung).
- Alle Umstellungen müssen durch eine ausgewiesene Fachfirma für Klima- und Kälteanlagen durchgeführt werden.

Vergrößerte Luftkühler mit verringertem ΔT

- Austausch der Kühler bzw. Verdampfer gegen Typen mit größerer Oberfläche, um das ΔT auf 1 bis 6 Kelvin zu begrenzen.

Vergrößerte Kondensatoren

- Austausch gegen größere Kondensatoren, die auch bei höheren Umgebungstemperaturen von 27 °C arbeiten.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Energiesparende Verdampfer- bzw. Kühler- und Verflüssigerlüfter

- Der Nachweis erfolgt über das Produktdatenblatt des Herstellers.

Kältemittelumstellung

- Referenzen als Nachweis der Kompetenz der ausführenden Fachfirma für Klima- und Kälteanlagen.

Vergrößerte Luftkühler mit verringertem ΔT

- Der Nachweis erfolgt über die Produktdatenblätter der Hersteller.

Vergrößerte Kondensatoren

- Der Nachweis erfolgt über die Produktdatenblätter der Hersteller.



e) Wärmespeicher

Was wird gefördert?

- Einsatz hocheffizienter Wärmespeichersysteme mit Wasser als Speichermedium inkl. notwendiger Nebeneinrichtungen zur Druckregulierung (Druckausdehnungsgefäße, Druckerhaltungsanlagen).
- Einbindung des hocheffizienten Speichers in das Gesamtregelungskonzept des Betriebes.
- Erstbefüllung mit aufbereitetem Heizungswasser.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Der Speicher ist als Schichtspeicher ausgeführt und mit einer Isolierung von mindestens 200 mm (liegend) bzw. 300 mm (stehend) ausgestattet, auch an Auflagepunkten/Fundament und Anschlüssen. Bei kleinen Speichern unter 5.000 Liter Speichervolumen muss die Isolierung mindestens 100 mm betragen.
- Der Speicher ist parallel zu den Wärmeerzeugern angeschlossen, so dass nur die überschüssige Wärme in den Speicher gelangt und nur bei auftretenden Lastspitzen der Speicher entladen wird.
- Der Speicher ist direkt angeschlossen, d. h. er wird nicht über einen Wärmetauscher geladen und entladen, und mit dem Druck der Heizungsanlage beaufschlagt. Bei kleinen Speichern unter 5 000 Liter Speichervolumen ist auch eine Einbindung über Wärmetauscher zulässig. Der Einsatz von Wärmetauschern zum Kesselschutz und zur Systemtrennung ist davon nicht betroffen.
- Das Laden und Entladen des Speichers erfolgt über das Gesamtregelungskonzept zur Wärmeversorgung des Betriebes (z. B. Klimacomputers des Gewächshauses).

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Installateur zu bescheinigen.

f) Umdeckung der Gewächshaushülle von Einfachdeckung auf festinstallierte Mehrfachbedachung

Was wird gefördert?

- Umdeckung der Gewächshaushülle von Einfachfolien, einlagigen Kunststoffplatten oder Einfachglas auf Doppel- oder Mehrfacheindeckungen zur besseren Wärmeisolierung inkl. der evtl. notwendigen Anpassung und Verstärkung der Tragkonstruktion, um höhere Traglasten auszugleichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Es werden Materialien wie Isolierglas, Zweischiebenglas, Wärmeschutzglas, Stegdoppelplatten, Stegmehrfachplatten, Doppelfolien, Glas-Folien-Kombinationen verwendet.
- Es werden mögliche Zusatzmaßnahmen wie Sprossenabdeckungen zur Vermeidung von Kältebrücken ergriffen, um die Isolierwirkung zu erhöhen



Seite 9 von 9

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Der Nachweis der isolierenden Wirkung der neuen Bedachung erfolgt über das Produktdatenblatt des Herstellers bzw. bei Mehrfachbedachungen aus Folien durch den Vergleich mit Literaturwerten.

g) Einbau eines zweiten, dichtschießenden Energieschirms mit eigenem Antrieb in ein bestehendes Gewächshaus

Was wird gefördert?

- Erweiterung der bestehenden Energieschirmanlage durch einen zweiten (bzw. dritten) Energieschirm, Tageslichtenergieschirm oder Verdunklungsschirm, ausgeführt als hängendes oder aufliegendes Schirmsystem.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Optimale Randabdichtungen an Steh- und Giebelwänden sowie an den Gitterbindern zwischen den einzelnen Energieschirmsegmenten.
- Das Schirmmaterial ist ein Energieschirm, Tagesenergieschirm (lichtdurchlässiges, transparentes Material) oder Verdunklungsschirm.

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- Der Nachweis der Materialeigenschaften erfolgt über das Produktdatenblatt des Herstellers.